



Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 7/2018

1: Preisanpassung bei den Übertragungsnetzbetreibern

Zum 01.01.2019 werden alle Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ihre Preise anpassen. Ursache hierfür ist eine nachträgliche Anpassung der Prognosen beim Einspeisemanagement für 2019 beim ÜNB Amprion. Diese strahlen durch das gemeinsame Preiselement der ÜNB auf die Preisblätter aller vier ÜNB in unterschiedlicher Höhe aus. Die Erhöhung der vorgelagerten Netzkosten ist überwiegend gering. Kostenmindernd muss in der Preisbildung der mittlerweile festgelegte, sektorale Produktivitätsfaktor in Ansatz gebracht werden. Dieser war nach Hinweis der Bundesnetzagentur zum 15.10 mit Null anzusetzen.

Die Beschlusskammer weist hiermit nochmals auf die besondere Bedeutung der Preisstabilität zum 01.01. hin. Bei unwesentlichen Abweichungen der sich für das Jahr 2019 ergebenden Erlösobergrenze von der bei der Entgeltbildung zum 15.10.2018 zugrunde gelegten Erlösobergrenze, wird die Beschlusskammer keine Entgeltkorrektur verlangen. Der Differenzbetrag wird auf dem Regulierungskonto ausgeglichen.

2: Datenveröffentlichung nach § 31 ARegV

Am 11.12.2018 wurde vor dem Bundesgerichtshof (BGH) über die Rechtmäßigkeit der Datenveröffentlichung nach § 31 ARegV in zwei Musterverfahren verhandelt. Inzwischen liegt der Tenor der Entscheidung vor. Die Entscheidungen des OLG Düsseldorf wurden teilweise aufgehoben. Die Entscheidungsgründe liegen bislang nicht vor und müssen natürlich ausgewertet werden. Die Untersagungsentscheidung des Bundesgerichtshofs umfasst nicht alle, aber wesentliche Daten. So können weiterhin Erlösobergrenzen und Effizienzwerte veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung des Regulierungskontos, der Erweiterungsfaktoren, des Kapitalkostenaufschlags, die Summen der dnbK, genehmigte Investitionsmaßnahmen, Kosten vorgelagerter Netzebenen und der vermiedenen Netzentgelte und von Aufwands- und Vergleichsparametern sind von der Untersagung erfasst. Im Detail wird: „die Bundesnetzagentur verpflichtet, die Veröffentlichung hinsichtlich wesentlicher Daten (§ 31 Abs. 1 Nr. 3, 6 bis 11 und – insoweit nur in Bezug auf die Aufwands- und Vergleichsparameter – Nr. 4 ARegV) der Betroffenen zu unterlassen.“

Die Gerichtsentscheidung hat bereits ohne Vorliegen der Entscheidungsgründe weitreichende Konsequenzen für die Veröffentlichungspraxis der Beschlusskammer 8. So werden bis auf Weiteres keine vergleichbaren Daten mehr für den Effizienzvergleich oder andere Festlegungsverfahren veröffentlicht werden können.

Der ermittelte Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV als Summenwert ist von der Entscheidung des BGH ebenfalls erfasst. Daher wird die Bundesnetzagentur eine Veröffentlichung der Beschlüsse zum Kapitalkostenaufschlag gemäß veröffentlichtem Musterbeschluss (siehe Rundschreiben Nr. 6 vom 05.12.2018) nicht vornehmen. Nach weiterer Prüfung wird die Kammer transparent und rechtzeitig die betroffenen Unternehmen informieren.

Die Beschlusskammer 8 -Netzentgelte Strom- wünscht allen Adressaten ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und friedvolles neues Jahr!